

## ZH\_OBERGERICHT PC200025 vom 13. Juli 2020

ZH Obergericht, 2020-07-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PC200025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC200025)

FR: ZH\_OBERGERICHT PC200025 du 13 juillet 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PC200025 del 13 luglio 2020

### Erwägungen

#### E. 28

Mai 2020 erscheinen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Herausgabegesuchen von Gerichtsakten – wie von Rechtsanwalt X2.\_\_\_\_\_ gestellt – derart kurz vor einer Verhandlung regelmässig nicht entsprochen werden kann, da das Gericht auf die Akten zwecks Vorbereitung angewiesen ist. Dass eine Akteneinsicht vor Ort verlangt worden und nicht möglich gewesen wäre, ist zudem weder geltend gemacht noch ersichtlich. Soweit Rechtsanwalt X2.\_\_\_\_\_ im Rahmen seiner Begründung verlangt, die Akten seien ihm durch die Kammer herauszugeben und es sei ihm daraufhin Frist anzusetzen, seine Beschwerde zu ergänzen (act. 2 Rz. 3), bleibt festzuhalten, dass es sich bei der Beschwerdefrist nach Art. 321 Abs. 2 ZPO um eine gesetzliche Frist handelt, bei welcher eine Erstreckung bzw. das Ansetzen einer Nachfrist zur Ergänzung ausser Betracht fallen (vgl. Art. 144 Abs. 1 ZPO). Da zudem – wie gezeigt – sogleich ein Nichteintretensentscheid ergeht und die Akten mit diesem Entscheid an die Vorinstanz zurückgehen, wird das hier gestellte Gesuch um Akteneinsicht bzw. Akteneinsicht gegenstandslos und ist abzuschreiben. Rechtsanwalt X2.\_\_\_\_\_ wird sein Akteneinsichtsrecht bei der Vorinstanz ausüben haben. 2.6.2

Rechtsanwalt X2.\_\_\_\_\_ moniert im Rahmen seiner Begründung im Weiteren, über seinen Antrag um sofortige Entlassung von Rechtsanwalt X1.\_\_\_\_\_ sei durch die Vorinstanz – zumindest für die Zeit ab dem 28. Mai 2020 – nicht explizit entschieden worden. Zudem hätte die Vorinstanz Rechtsanwalt X1.\_\_\_\_\_ spätestens, als die unentgeltliche Vertretung infolge Mandatierung eines gewillkürten Vertreters nicht mehr notwendig gewesen sei – mithin spätestens per 26. Mai 2020 – zu entlassen gehabt. Die weitere Einsetzung von Rechtsanwalt X1.\_\_\_\_\_ verletze zudem das Recht der Beschwerdeführerin, sich gewillkürt vertreten zu lassen (act. 2 Rz. 7 u. 7.2, auch Rz. 13). Einen konkreten Antrag, was die Rechtsmittelinstanz gestützt auf diese Vorbringen zu entscheiden hätte, stellt er indes nicht. Dass mit der Begründung grundsätzlich Beschwerdeanträge gestellt werden müssen, ergibt sich aus der Begründungsobliegenheit (vgl. statt vieler: ZK ZPO-REETZ/THEILER, 3. Aufl. 2016, N 34 zu Art. 311; KUNZ, in: KUNZ/HOFFMANN-NOWOTNY/STAUBER, ZPO Rechtsmittel Berufung und Beschwerde, Basel 2013, N 30 ff. zu Art. 321). Fehlt ein Antrag und/oder eine hinreichende Begründung, tritt die Rechtsmittelinstanz insoweit auf die Beschwerde nicht ein. Eine ungenügende Begründung oder fehlende Anträge sind keine verbesserlichen Mängel im Sinne von Art. 132 ZPO, weshalb keine Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen ist (Urteil BGer vom 9. Januar 2013, 4A\_704/2012, m.w.H.). Bereits aus diesem Grund ist auf dieses Vorbringen grundsätzlich nicht weiter einzugehen. Immerhin bleibt darauf hinzuweisen, dass es der Vorinstanz nicht zum Vorwurf gereichen kann, wenn sie Rechtsanwalt X1.\_\_\_\_\_ nicht am 26. Mai 2020 – mithin zwei Tage vor der schon lange anberaumten Hauptverhandlung – als unentgeltlichen Rechtsvertreter (bzw. überhaupt als Rechtsvertreter der Beschwer-

deführerin) entliess. So kam sie zum Schluss, dem Verschiebungsgesuch sei nicht stattzugeben; zudem machte der gewillkürte Vertreter X2.\_\_\_\_\_ geltend, am fraglichen Termin nicht anwesend sein zu können. Ein Entzug der unentgeltlichen Rechtsvertretung zu diesem Zeitpunkt und unter diesen Umständen wäre mit einer Mandatsniederlegung zur Unzeit ohne Weiteres vergleichbar und nicht statt- haft. Zudem wurde dadurch das Recht der Beschwerdeführerin, sich gewillkürt

- 9 - vertreten zu lassen, entgegen Rechtsanwalt X2.\_\_\_\_\_ nicht beschnitten, hätte es ihr doch wie gezeigt offen gestanden, sich zusätzlich durch eine gewillkürte Ver- tretung an die Hauptverhandlung begleiten zu lassen. Dazu, ob die gewillkürte Vertretung die unentgeltliche Rechtsvertretung im weiteren Verfahren als hinfällig erscheinen lässt und sich eine Abberufung letzte- rer rechtfertigt, kann sich die Vorinstanz im Übrigen auch zu einem späteren Zeit- punkt noch äussern. Ob dies – sollten weitere Verfahrensschritte nötig werden, welche ein Tätigwerden der Rechtsvertretungen erforderlich machen – im Rah- men eines Zwischenentscheidet erfolgt oder ansonsten erst mit dem Endent- scheid, obliegt der Verfahrensleitung der ersten Instanz. Dass dieser Entscheid zwingend zeitgleich mit der Behandlung des Verschiebungsgesuchs hätte erfol- gen müssen, ist weder behauptet noch ersichtlich, und eine Pflichtverletzung der Vorinstanz ist in diesem Zusammenhang nicht zu erkennen. Von einer Rechtsver- weigerung bzw. -verzögerung, wie Rechtsanwalt X2.\_\_\_\_\_ einwirft, aber nicht weiter begründet (act. 2 Rz. 7.2.), kann zum jetzigen Zeitpunkt jedenfalls nicht die Rede sein (vgl. auch: BLICKENSTORFER, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 319 N 48 f.). 2.6.3 Zuletzt bleibt auf das Folgende hinzuweisen: Soweit Rechtsanwalt X2.\_\_\_\_\_ geltend macht, die Beschwerdeführerin habe die Verhandlung am 28. Mai 2020 fluchtartig verlassen müssen und sei verhandlungsunfähig gewesen (act. 2 Rz. 9), bleibt ebenfalls unklar, was er aus diesem Umstand für das vorliegende Verfahren konkret ableitet. Soweit er eine Wiederholung der Verhandlung gestützt auf diese Begründung verlangen will, ist die vorliegende Beschwerde gegen die Verfügung vom 26. Mai 2020 hierzu der falsche Weg. Dass er ein unbehandelt gebliebenes Wiederherstellungsgesuch an die Vorinstanz gestellt hätte, macht er denn nicht geltend. 3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kosten- pflichtig (Art. 106 ZPO). Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 400.– festzusetzen und der Beschwerdeführe- rin aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen; der Beschwer-

- 10 - deführerin nicht, weil sie unterliegt, dem Beschwerdegegner nicht, da ihm keine Umtriebe entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.